

zwei bisher unbekannte Bruderschaften (eine englische nach 1271 in Akkon und eine französische von Kreuzfahrern in Châteaudun), und unbestreitbar hatten manche Bruderschaften sehr stark militärische Aufgaben, daneben freilich auch solche der freiwilligen Sozialhilfe auf Gegenseitigkeit. Diesen bekannten Aspekt des mittelalterlichen Bruderschaftswesens nicht als karitativ zu begreifen, sondern unter der Caritas nur die Hilfe zugunsten Dritter zu verstehen, ist eine für das Mittelalter sicher unzulässige Verengung, aber selbst solche nur auf die Hilfe für Dritte gerichtete Bruderschaften gab es im Hl. Land in den Spitalsbruderschaften von Josaphat und S. Lazarus, die hier nicht erwähnt werden. Auch war die Caritas zugunsten Dritter in den Statuten der akkonensischen Heiliggeistbruderschaft, die ansonsten sozialen Selbsthilfekarakter und auch starke militärische Funktionen hatte, durchaus vorgesehen, was der Vf. verschweigt, denn die im Abendland lebenden Mitglieder sollten jährlich zwei *solidi* nach Akkon schicken, sofern sie aber keinen getreuen Boten fänden, dieselben für Messen und Almosen (in Europa zugunsten Dritter) ausgeben. Da er nachweisen will, daß die Bruderschaften die Bourgeoisie zum Kreuzzug organisierten, übergeht er auch die Beuteverteilungsbestimmung der Hl. Geistbruderschaft, die für ritterliche Mitglieder den doppelten Einzelanteil innerhalb einer komplizierten Dreiteilung vorsieht. In der Bruderschaft waren also Bourgeois und *milites*. Der Vf. hat schließlich die Bruderschaft vom Hl. Geist und die von Châteaudun als „military orders“ bezeichnet, wogegen sich die Ritterorden, in deren Nähe er die Bruderschaften generell rückt, sicher energisch verwahrt hätten, da keine Gelübde geleistet wurden und auch kirchenrechtlich die Gleichsetzung von Bruderschaft und Ritterorden unstatthaft gewesen wäre. Die Bruderschaften werden in den Quellen jedenfalls stets von den Ritterorden säuberlich geschieden. H. E. M.

Jonathan Riley-Smith, *The Assise sur la ligece and the Commune of Acre*, *Traditio* 27 (1971) S. 179–204, untersucht die berühmte Assise Amalrichs I. von Jerusalem, die alle Aftervasallen über die ligische Vasallität direkt an den König band, damit aber auch der Nobilität eine Plattform für gemeinsame Aktionen gegen einseitige Handlungen des Königs, vor allem gegen Lehenseinziehungen ohne Standesgericht, schuf. Er stellt Wechselwirkungen zwischen der praktischen Anwendbarkeit der Assise und der Gründung der Kommune von Akkon 1231 fest. Im Gegensatz zu Prawers bahnbrechenden Forschungen bestreitet er, daß die Kommune staatlich motiviert gewesen sei und sich als die rechte Regierung des Landes verstanden habe; er streitet ihr aber auch die innerstädtische *raison d'être* ab, die ihr früher La Monte gegeben hat (mit dessen These er zu meinem Bedauern auch meine Meinung identifiziert, obgleich ich mehrfach deutlich eine mittlere Stellung eingenommen und neben den städtischen Motiven in deutlicher Anerkennung von Prawers Resultaten auch staatliche anerkannt hatte). Stattdessen interpretiert er die Kommune nunmehr rein negativ: sie sei lediglich Instrument zur Organisation des antistaufischen Widerstandes und nichts anderes gewesen, und dies in einer Situation, als die Anwendung der Assise wegen der staufischen Truppenstärke in Palästina impraktikabel gewesen sei. Man hat freilich nie bezweifelt, daß hier antistaufischer Widerstand organisiert werden sollte. Ist das nicht schon darin impliziert, daß man dem staufischen Regime die Legalität bestritt und konsequenterweise sich selbst als Kommune dann als rechte Regierung verstand? Der Vf. sieht dies wohl und müht sich daher um den Nachweis, daß man die Herrschaft des staufischen Baillis de jure anerkannt habe und daß auch im Gegensatz zur bisherigen Meinung die Haute Cour,